

# Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 27/2020  
Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 16.03.2020

## **Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Absonderung in sog. häusliche Quarantäne**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung mit Wirkung bis zum 19.04.2020 erlassen:

Gegenüber sämtlichen Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage, beginnend ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Kreis Dithmarschen durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze, in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) oder entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung der obersten Landesgesundheitsbehörde aufgehalten haben, ergehen folgende Anordnungen:

1. Es wird eine Absonderung für die Dauer von 14 Tagen, beginnend ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Kreis Dithmarschen durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze, in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet.

Es ist den Personen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Fachdienstes Gesundheit und Betreuung zu verlassen. Ferner ist es den Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Danach haben die Personen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Fachdienst Gesundheitsdienste an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Fachdienst Gesundheitsdienste haben die Personen Folge zu leisten. Ferner sind die Personen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes nach vorheriger Ankündigung zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle den eigenen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Bis zum Ende der Absonderung werden die Personen verpflichtet:

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage, soweit möglich).

Die auf dem Beiblatt (Anlage 1) beigefügten Hygieneregeln sind verbindlich zu beachten.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Personen, die von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfasst sind, haben sich binnen einer Stunde nach Eintritt in den Kreis Dithmarschen durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze telefonisch unter 0481/785-4914 oder per E-Mail unter [fd-gesundheitsschutz@dithmarschen.de](mailto:fd-gesundheitsschutz@dithmarschen.de) beim Fachdienst Gesundheit und Betreuung des Kreises Dithmarschen zu melden.

## **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter anderem Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen der Verbreitung und von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksam Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Verfügung nimmt die bereits bestehende Verfügung zur Beschränkung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten auf. Die Bestimmungen dienen dem Schutz vor Einträgen des Erregers. So ist die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 Infektionsschutzgesetz. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 19. April 2020 befristet.

Die in Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat -Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Stefan Mohrdieck  
Landrat